

Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG, der das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließt, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARIS als D1058 „Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Diese Regelung gilt auch für den Vollzug von Verpflichtungsbescheiden, wenn die Entscheidung über das Vorliegen des § 60 Abs. 8 AufenthG durch das VG getroffen wurde.

Einzelheiten zu § 60 Abs. 8 AufenthG entnehmen Sie bitte der DA-Asyl „Abschiebungsverbote“ im Abschnitt 1.1.4 Ausschlussgründe gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen (auch bei bestehenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG) durch die Regelung des § 25 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen.